



mit dem Ziel Berufsabschlusserwerb gefördert (Paritätischer Wohlfahrtsverband 2018: ebd.).

Handlungsbedarf bei Qualifizierung und Weiterbildung bestehen auf Grund des technischen und demografischen Wandels aber auch für Erwerbstätige. Die Bundesregierung hat hierzu den Entwurf für ein „Qualifizierungschancengesetz“ vorgelegt.

Laut Prof. Dr. Matthias Knuth vom IAQ begünstigt dieser primär die Beschäftigten, hier vor allem die Kernbelegschaften und vernachlässigt demgegenüber weiterhin die Erwerbslosen (Neues Deutschland, 28.9.2018). Diese Ungleichbehandlung muss beendet werden.

Selbst das arbeitgebernahe Institut der deutschen Wirtschaft Köln kritisiert zu Recht, „dass mit dem Gesetzesentwurf arbeitslose – und oft geringqualifizierte – Hartz-IV-Empfänger nicht erreicht werden. Doch gemessen an den Ausgaben je Arbeitslosen ist die staatliche Förderung in diesem Bereich in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Dabei benötigen gerade diese Geringqualifizierten eine Unterstützung, um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben.“ (www.iwd.de/artikel/weiterbildung-foerderkonzept-mit-fragezeichen-404407/).

Ein weiteres zentrales Hemmnis und daraus resultierenden Handlungsbedarf für eine erfolgreiche Weiterbildung für Hartz-IV-Beziehende sieht der Bundestag in den niedrigen Regelsätzen. Diese führen häufig dazu, dass aus finanzieller Not heraus selbst niedrig bezahlte Arbeitsangebote angenommen werden und somit die begonnene Ausbildung abgebrochen wird (s. ebenfalls Knuth/IAQ in: Neues Deutschland, 28.9.2018). Arbeitsmarkexperten fordern deshalb einen Zuschuss zum ALG II und I.

Wissenschaftliche fundierte Angaben zu den Vorteilen von Weiterbildung beziffern die Größenordnung der dadurch verbesserten Beschäftigungswahrscheinlichkeit auf 20 Prozentpunkte – sie ist damit höher als die der meisten anderen Maßnahmenarten (Hans Böckler Stiftung: Qualitätsoffensive strukturierte Weiterbildung in Deutschland; www.boeckler.de/pdf/p\_fofoe\_WP\_025\_2017.pdf, S. 17).

Eine deutliche Nachbesserung des vorliegenden Entwurfs für ein „Qualifizierungschancengesetz“ ist daher unausweichlich.

An zentraler Stelle stehen dabei Ausweitungen der aktiven Leistungen zur Weiterbildung in Verbindung mit einem individuellen Rechtsanspruch sowohl für Beschäftigte wie auch für Leistungsbeziehende nach dem SGB II und SGB III. Ergänzend muss die Arbeitslosenversicherung wieder das Regelsystem zur finanziellen Absicherung und beruflichen Eingliederung der Erwerbslosen werden. Die Regeln der Arbeitslosenversicherung sind so zu gestalten, dass nur eine Vermittlung in gute Arbeit angestrebt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzesentwurf für ein Qualifizierungschancengesetz entsprechend folgender Anforderungen deutlich nachzubessern, um durch eine verbesserte Weiterbildungsförderung zu einer spürbaren Vermeidung und Bekämpfung von Armut beizutragen:

1. Die Leistungen und den Zugang zu aktiven Leistungen im Rechtskreis SGB III und II verbessern, Rechtsanspruch auf Weiterbildung verankern:
  - a) Erwerbslose leistungsberechtigte Erwerbsfähige nach dem SGB II und SGB III sowie Erwerbstätige erhalten einen Rechtsanspruch auf regelmäßige Weiterbildung; handelt es sich um Personen ohne anerkannten Berufsabschluss, hat zunächst eine Weiterbildung mit dem Ziel Berufsabschluss Vorrang.
  - b) Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bezug von ALG II, die sich in der Weiterbildung befinden, wird ein Zuschuss zum ALG II eingeführt, der nicht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts anrechenbar ist und

der dazu dienen soll, den Abbruch von Weiterbildungen zu vermeiden.

Eine Schlechterstellung von Erwerbslosen im Bezug von ALG I, die sich in Weiterbildung befinden, ist durch einen entsprechenden Zuschuss auszuschließen; bei der Prüfung einer Schlechterstellung sind auch Wohngeld und andere öffentlichen Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen.

- c) Erziehende und pflegende Personen, vor allem Alleinerziehende erhalten für Weiterbildung und Qualifizierungen deutlich verbesserte Unterstützung durch einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung in Teilzeit.
  - d) Die Erfolgsprämien für bestandene Prüfungen nach § 131a Absatz 3 SGB III werden entfristet.
  - e) Im SGB III wird im Falle drohender Arbeitslosigkeit für Beschäftigte ein Freistellungsanspruch für Berufs- und Weiterbildungsberatung festgeschrieben.
2. Die Regelungen werden wie folgt ergänzt:
- a) Betriebs- und Personalräte erhalten ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht darüber, ob Qualifizierungsmaßnahmen stattfinden.
  - b) Maßnahmen aus einer Betriebsvereinbarung zu Qualifizierungsplänen soll die zuständige Behörde in ihrer Ermessungsausübung bei Anträgen auf Förderung nach § 82 SGB III positiv berücksichtigen.
  - c) Beim Erhalt von Förderungen nach § 82 SGB III ist der Arbeitgeber verpflichtet, die/den geförderte/-n Arbeitnehmer/-in nach Ende der Weiterbildung weiter zu beschäftigen für die Dauer, die der Zeit der Weiterbildung entspricht, mindestens jedoch für ein Jahr.
  - d) Eingeführt wird die Möglichkeit, pädagogisch-innovative Lernkonzepte flexibel fördern und erproben zu können für unterschiedliche, v. a. für lernun- gewohnte oder – durch ihre arbeits- oder sonstigen Bedingungen – lernent- wöhnte Bevölkerungsgruppen einschließlich der ca. sieben Mio. funktiona- len Analphabeten sowie Migrant\*innen ohne gute Deutschkenntnisse; hierzu sind bedarfsangepasste finanzielle Mittel bereitzustellen; Ziel dieser Lernkonzepte ist, sie nach erfolgreicher Evaluierung breitenwirksam einzu- setzen.
3. Stärkung der Arbeitslosenversicherung
- a) Zugunsten umfanglicher, Armut vermeidender und Armut bekämpfender Leistungsverbesserungen, unter anderem durch vermehrte und qualitativ verbesserte Weiterbildungsangebote, wird auf die Absenkung des Beitrags- satzes verzichtet.
  - b) Die Rahmenfrist in § 143 SGB III wird von zwei auf drei Jahre verlängert.
  - c) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 147 Absatz 2 SGB III ist dahingehend zu erweitern, dass nach Versicherungspflichtver- hältnissen ab einer Dauer von vier Monaten ein Anspruch auf ALG I für zwei Monate besteht. Jede weitere Beschäftigungsdauer von zwei Monaten begründet einen weiteren Anspruch von einem Monat, bis nach 24 Monaten eine Anspruchsdauer von 12 Monaten Arbeitslosengeld erreicht wird.
- Darüber hinaus ist die Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes wie folgt zu erweitern und zu verlängern:
- Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung bis zu einer Dauer von 24 Mo- naten mindern nicht die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezuges. Die entsprechende Regelung im § 148 Absatz 1 Ziffer 7 SGB III wird gestri- chen. Für die Dauer der Qualifizierung und Weiterbildung wird das Arbeits- losengeld weitergezahlt.

Für jedes Beitragsjahr, welches über die Dauer der Versicherungspflicht von 24 Monaten hinausgeht, entsteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Bezug des Arbeitslosengeldes.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die innerhalb der Rahmenfrist mindestens 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, gelten darüber hinaus folgende Mindestansprüche:

- 18 Monate für über 50-jährige Erwerbslose,
- 24 Monate für über 55-jährige Erwerbslose und erwerbslose Menschen mit Behinderungen sowie
- 36 Monate für über 60-jährige Erwerbslose.

Die Bezugsdauer des Teilarbeitslosengeldes gem. § 162 Absatz 2 Ziffer 3 SGB III wird der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gemäß § 147 SGB III angepasst.

- d) Sanktionen im SGB II und die Sperrzeiten im SGB III stehen einer Vermittlung auf Augenhöhe entgegen. Deshalb müssen die Sanktionen und die Sperrzeiten abgeschafft werden. Arbeitsangebote an Erwerbslose müssen deren Qualifikationen angemessen sein und den beruflichen Werdegang und ihre Weiterbildungsinteressen berücksichtigen.
4. Regelungen für eine unabhängige Begleitforschung:
- a) zu potentiellen Mitnahmeeffekten der Instrumente nach § 82 SGB III und Möglichkeiten ihrer Vermeidung;
  - b) zu den Erfolgen, Hindernissen und möglichen Weiterentwicklungserfordernissen der verbesserten Weiterbildungsrechte für leistungsberechtigte Erwerbsfähige nach dem SGB II und SGB III und Beschäftigte (siehe oben unter 1a bis 1d);
  - c) zu den unter 2d genannten innovativen Lernkonzepte für u. a. lernunbewohnte und bildungsbenachteiligte Bevölkerungsgruppen, deren Grenzen, Erfolge und Weiterentwicklungserfordernissen;
  - d) zum Ausbau oder der Einschränkung bzw. den Weiterentwicklungsmöglichkeiten einschließlich der organisatorisch-strukturellen Anbindung der in Anlehnung an die Pilotierung der Weiterbildungsberatung (WBB) neu zu ordnenden Berufs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung.
5. Die mit § 22 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes eröffnete Möglichkeit der Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeiterwerbslos waren, wird ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 6. November 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**